

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 9. 2. 2022

Nummer 5

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
C. Finanzministerium	
Bek. 24. 1. 2022, Satzung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes	188
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
Erl. 20. 1. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen der Jugend- und Familienbildung- und -erholung (Corona-Sonderprogramm für Jugend- und Familienbildung- und -erholung)	188
21147	
Erl. 31. 1. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind	190
24100	
Bek. 1. 2. 2022, Bestellung des Landeswahlausschusses für die Wahlen in der Sozialversicherung	191
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
Erl. 9. 2. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Kindertagesbetreuung für ein gesundes Aufwachsen von Kindern im digitalen Zeitalter (RL KiM — Kindgerechte Mediennutzung)	192
21133	
Erl. 9. 2. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der räumlichen und materiellen Ausstattung von Kindertagesstätten (RL Ausstattung)	194
21133	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 27. 1. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Rohde AG, Nörten-Hardenberg)	195
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 17. 1. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem KrWG; Ergänzende Auslegung (Kriete Kaltrecycling GmbH, Seedorf)	196
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 11. 1. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (neowa GmbH, Lüneburg)	197
Bek. 21. 1. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Meemken Wurstwaren GmbH & Co. KG, Friesoythe)	198
Stellenausschreibung	199

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
 www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen
 werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen
 vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon
 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

6.4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung und für den Nachweis notwendig waren, für zehn Jahre nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6.5 Der LRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern die Verwendung der Mittel zu prüfen.

6.6 Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes, des Landes und der Kommune im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Kombination mit diesen ist zulässig. Gewährte Leistungen nach diesen Programmen werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit diese Leistungen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation führen.

6.7 Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 5/2022 S. 188

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind

Erl. d. MS v. 31. 1. 2022 — 202-38311 —

— VORIS 24100 —

1. Zuwendungszweck

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen an Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen und ihre Kinder (Frauenhäuser), an Beratungseinrichtungen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, und an Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISS).

1.2 Ziel ist die Überwindung und Ächtung der Gewalt gegen Mädchen und Frauen durch Unterstützung und Beratung der Betroffenen sowie durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird

2.1 die psychosoziale Beratung, Unterbringung und Betreuung der von häuslicher sowie sexueller Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen und ihrer Kinder durch Frauenhäuser. Frauenhäuser sind Häuser, die von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern aufgrund ihres professionellen Angebots sofortige Hilfe und Akutschutz vor Gewalt durch Aufnahme und Beratung bieten,

2.2 die psychosoziale Beratung der von Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen und Mädchen in Beratungseinrichtungen,

2.3 die pro-aktive, psychosoziale Erstberatung der von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen in BISS, sowie

2.4 die Präventions-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit und Hilfestellung für Angehörige und Dritte.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts als Träger

3.1 eines Frauenhauses für misshandelte Frauen und ihrer Kinder und/oder

3.2 einer Beratungseinrichtung für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind und/oder

3.3 einer BISS
in Niedersachsen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können solchen Frauenhäusern, Beratungseinrichtungen und BISS gewährt werden, die über die notwendigen und geeigneten personellen und sachlichen Voraussetzungen für das bereitgehaltene Angebot verfügen. Die psychosoziale Beratung und Begleitung soll durch staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder Sozialpädagoginnen oder durch Mitarbeiterinnen mit gleichwertiger Ausbildung ausgeübt werden.

4.1 Ein Frauenhaus muss in der Regel mindestens acht Plätze für Frauen und ihre Kinder (Belegungsplatz) vorhalten. Die Belegungsplätze sollen der Anzahl der zur Verfügung stehenden Zimmer entsprechen. Für Bestandseinrichtungen sind Ausnahmen zulässig.

4.2 BISS sind an ein Frauenhaus oder eine Gewaltberatungseinrichtung möglichst vor Ort anzugliedern. Sie decken das Gebiet der jeweiligen Polizeiinspektion ab. Die Träger müssen der Bewilligungsbehörde eine schriftliche Bestätigung der Kooperationsbereitschaft mit der jeweiligen Polizeiinspektion vorlegen.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Im Rahmen der Förderungen nach Nummer 2.1 (Frauenhaus) und 2.4 können folgende jährliche Zuwendungen gewährt werden:

5.2.1 je Frauenhaus mit bis zu acht Belegungsplätzen eine Zuwendung zu Honorar- und Sachausgaben in Höhe von bis zu 10 000 EUR; ab neun Belegungsplätzen erhöht sich dieser Betrag auf bis zu 12 000 EUR und

5.2.2 eine Zuwendung zu Personalausgaben — in Anlehnung an EntgeltGr. 11 TV-L der standardisierten Personalkostensätze des MF — in Höhe von bis zu 87 000 EUR pro acht Belegungsplätzen soweit mindestens eine ganze Stelle besetzt ist. Diese Zuwendung kann sich um bis zu 10 875 EUR je zusätzlichem oder geringerem Belegungsplatz und analog besetztem Stellenanteil erhöhen oder vermindern.

Bei nicht das ganze Jahr durchgehend besetzten Stellen wird die Zuwendung nur anteilig gewährt.

Bei einer nach Nummer 5.6 berechneten durchschnittlichen Auslastungsquote der Frauenhäuser von weniger als 50 % kann die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Plätze reduziert werden.

Auf Antrag kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall, z. B. bei einer nach Nummer 5.6 berechneten durchschnittlichen Auslastungsquote der Frauenhäuser von über 80 %, zusätzliche Belegungsplätze berücksichtigen.

5.3 Im Rahmen der Förderungen nach Nummer 2.2 (Beratungseinrichtungen) und 2.4 können — soweit mindestens eine Vollzeitstelle besetzt ist — folgende jährliche Zuwendungen gewährt werden:

5.3.1 eine Zuwendung zu den Ausgaben für die psychosoziale Beratung von Gewalt betroffener Frauen einschließlich der Beratung von Angehörigen und Fachkräften

- in Höhe von 41 500 EUR bei bis zu 120 Beratungsfällen,
- in Höhe von 62 700 EUR bei 121 bis zu 220 Beratungsfällen,
- in Höhe von 69 500 EUR ab 221 Beratungsfällen jeweils i. S. von Nummer 5.5 und

5.3.2 eine Zuwendung zu den Ausgaben der Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von 2 500 EUR.

Bei einer nicht das ganze Jahr durchgehend oder in Teilzeit besetzten Stelle werden die Zuwendungen nach Nummer 5.3.1 nur anteilig gewährt.

Beratungseinrichtungen, die keine Zuwendung nach Nummer 5.3.1 erhalten, kann eine Zuwendung zu Honorar- und Sachausgaben gewährt werden. Die Zuwendung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 14 700 EUR.

5.4 Im Rahmen der Förderungen nach Nummer 2.3 (BISS) und 2.4 können zu Personal-, Honorar- und Sachausgaben folgende jährliche Zuwendungen gewährt werden:

- 5.4.1 eine Zuwendung in Höhe von 11 000 EUR, sofern sie eine oder mehrere Außenstellen vorhalten, zusätzlich eine Zuwendung in Höhe von 3 000 EUR je Außenstelle,
- 5.4.2 eine Zuwendung zu den Ausgaben der Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von 2 500 EUR und
- 5.4.3 eine fallbezogene Zuwendung in Höhe von 62 EUR je Fall, die sich anhand des jährlichen Durchschnitts der Beratungsfälle nach Nummer 5.6 berechnet.

5.5 Der Berechnung des Höchstbetrags der Zuwendung nach den Nummern 5.3 und 5.4 ist die Anzahl der von häuslicher und sexueller Gewalt oder Stalking direkt betroffenen Mädchen und Frauen zugrunde zu legen, die in den in den Nummern 3.2 und 3.3 genannten Einrichtungen psychosozial beraten werden (Beratungsfälle). Soweit bei Einrichtungen nach Nummer 3.3 in besonderen Fällen Männer als Opfer häuslicher Gewalt psychosozial beraten werden, werden diese als Beratungsfall berücksichtigt.

5.6 Der Berechnung der Auslastung der Zufluchtsstätten und der Anzahl der Beratungsfälle nach den Nummern 5.2 bis 5.4 ist ein jährlicher Wert zugrunde zu legen, der sich aus dem Durchschnitt der aufgenommenen Frauen in den Frauenhäusern oder der Beratungsfälle der letzten drei Jahre vor Beginn des Vorjahres der Förderung berechnet.

Es wird eine hundertprozentige Auslastung zugrunde gelegt, wenn ein Belegungsplatz für Frauen an 365 Tagen im Jahr belegt ist. Grundlage für die Anzahl der zu berücksichtigenden Belegungsplätze nach Nummer 5.2 ist die Anzahl der vom Land geförderten Belegungsplätze des Jahres 2021.

5.7 Die Bewilligungsbehörde entscheidet bei der Förderung von neuen Projekten bis zum Vorliegen der entsprechenden Durchschnittswerte nach Nummer 5.6 nach pflichtgemäßem Ermessen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten

die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Der Antrag ist bis zum 1. November für das folgende Kalenderjahr zu stellen.

6.4 Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns ist zugelassen. Hierdurch ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung getroffen. Der Antragsteller trägt das Finanzierungsrisiko für die vorzeitig begonnene Maßnahme allein. Die Kenntnis hierüber ist im Antrag zu bestätigen.

6.5 Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde bis zum 1. April des auf die Bewilligung folgenden Jahres vorzulegen. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.

— Nds. MBL Nr. 5/2022 S. 190

Bestellung des Landeswahlausschusses für die Wahlen in der Sozialversicherung

Bek. d. MS v. 1. 2. 2022
— 403.12-43 503-8 —

Aufgrund des § 4 SVWO vom 28. 7. 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 2. 2021 (BGBl. I S. 154), wird am Sitz der Landeswahlbeauftragten in Hannover der Landeswahlausschuss für die Wahlen in der Sozialversicherung bestellt. Die Geschäfte des Landeswahlausschusses werden im Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover, geführt.

Als Mitglieder des Landeswahlausschusses wurden mit Wirkung vom 1. 2. 2022 berufen:

1. zum Vorsitzenden
Herrn Ministerialdirigent Dr. Thomas Matusche,
Niedersächsisches Justizministerium,
Am Waterlooplitz 1, 30169 Hannover;
zur Stellvertreterin des Vorsitzenden
Frau Ministerialdirigentin Katrin Rieke,
Niedersächsisches Justizministerium,
Am Waterlooplitz 1, 30169 Hannover;
2. zu Beisitzenden sowie deren Stellvertretungen:
 - a) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Versicherten sowie die jeweiligen Stellvertretungen,
 - b) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber sowie die jeweiligen Stellvertretungen.

— Nds. MBL Nr. 5/2022 S. 191